



Planungshilfe GR Nr. 05 „Heizräume, Brennstofflager und Abgasanlagen“

Stand 31. März 2015

Geltungsbereich

Gebäude geringer Abmessung / Wohnen EFH und MFH / Büro / Schule / Verkaufsräume (Brandabschnittsfläche $\leq 1'200 \text{ m}^2$ und Personenbelegung ≤ 300 Personen) / Parking / Industrie- und Gewerbe (q bis 1000 MJ/m^2) / Landwirtschaft

Rechtliche Grundlage

- VKF-Brandschutzrichtlinie 15-15 „Brandschutzabstände – Tragwerke – Brandabschnitte“
- VKF-Brandschutzrichtlinie 15-24 „Wärmetechnische Anlagen“:

3.2 Räume für Feuerungsaggregate in Einfamilienhäusern, innerhalb von Wohnungen und „Gebäuden mit geringen Abmessungen“

1. Bei Feuerungsaggregaten für flüssige und gasförmige Brennstoffe können Bauart und Ausbau des Raumes beliebig sein.
3. Feuerungsaggregate für feste Brennstoffe sind in Räumen mit dem gleichen Feuerwiderstand wie die nutzungsbezogene Brandabschnittsbildung, mindestens aber mit Feuerwiderstand EI 30 aufzustellen. Türen sind mit Feuerwiderstand EI 30 auszuführen.
4. Wenn von der Art der Feuerungsaggregate her nichts dagegen spricht und das Brandrisiko gering ist, dürfen die Aufstellräume auch anderen Zwecken dienen.

3.3 Räume für Feuerungsaggregate in Gebäuden mit mehreren Brandabschnitten

1. Feuerungsaggregate sind in separaten Heizräumen aufzustellen. Bei Nennwärmeleistung bis 70 kW sind Heizräume mit dem gleichen Feuerwiderstand wie die nutzungsbezogene Brandabschnittsbildung, mindestens aber mit Feuerwiderstand EI 30, bei Nennwärmeleistung über 70 kW mindestens mit Feuerwiderstand EI 60 auszuführen. Türen sind mit Feuerwiderstand EI 30 auszuführen und bei Nennwärmeleistung über 70 kW in Fluchrichtung öffnend anzuschlagen.
2. Mit einem direkten Zugang vom Freien sind zu versehen:
 - a Heizräume im Erdgeschoss oder tiefer für wärmetechnische Anlagen von mehr als $1'200 \text{ kW}$ Nennwärmeleistung;
 - b Heizräume im zweiten Untergeschoss oder tiefer für wärmetechnische Anlagen von mehr als 600 kW Nennwärmeleistung.
3. Wenn von der Art der Feuerungsaggregate her nichts dagegen spricht und das Brandrisiko gering ist, dürfen die Heizräume bei Nennwärmeleistung bis 70 kW auch anderen Zwecken dienen.

5.8.2 Vertikale Führung von Abgasanlagen

1. Vertikal durch mehrere Brandabschnitte führende Abgasanlagen sind ausserhalb vom Aufstellraum des Feuerungsaggregates mit Feuerwiderstand EI 60 aus Baustoffen der RF1 (dauerwärmebeständig) auszuführen oder in einem Brandschutzelement mit Feuerwiderstand EI 60 aus Baustoffen der RF1 (dauerwärmebeständig) einzubauen.
2. Abgasanlagen können in Installationsschächten mit Feuerwiderstand EI 60 aus Baustoffen der RF1 (dauerwärmebeständig) eingebaut werden, sofern sie gegenüber anderen Installationen EI 30 aus Baustoffen der RF1 (dauerwärmebeständig) abgetrennt sind. Ausgenommen davon sind Luft-Abgas-Systeme (LAS, Klasse To80).
3. Werden Abgasanlagen aus brennbarem Material in einem gemeinsamen Schacht geführt, sind sie durch eine Brandschutzplatte mit Feuerwiderstand EI 30 aus Baustoffen der RF1 (dauerwärmebeständig) gegenüber Abgasanlagen aus Baustoffen der RF1 zu trennen.
4. In Einfamilienhäusern, innerhalb von Wohnungen und „Gebäuden mit geringen Abmessungen“ sind Abgasanlagen ausserhalb vom Aufstellraum des Feuerungsaggregates mit Feuerwiderstand EI 30 aus Baustoffen der RF1 (dauerwärmebeständig) auszuführen, oder in einem Brandschutzelement mit Feuerwiderstand EI 30 aus Baustoffen der RF1 (dauerwärmebeständig) einzubauen.
6. Luft-Abgas-Systeme (LAS, Klasse To80) von kondensierenden, raumluftunabhängigen Feuerungsaggregaten für flüssige und gasförmige Brennstoffe, können ausserhalb vom Aufstellraum (nur bei Aufstellräumen ohne Brennstofflagerung) in Einfamilienhäusern, Wohnungen und „Gebäuden mit geringen Abmessungen“ ohne Brandschutzelement geführt werden.

Heizräume, Brennstofflager und Abgasanlagen in Gebäuden geringer Abmessung / Wohnen EFH und MFH / Büro / Schule / Verkaufsräumen (Brandabschnittsfläche ≤ 1'200 m ² und Personenbelegung ≤ 300 Personen) / Parking / Industrie- und Gewerbe (q bis 1000 MJ/m ²) / Landwirtschaft		Geschosslage	Einfamilienhaus / Gebäude geringer Abmessung				Gebäude geringer Höhe bis 11 m			Gebäude mittlerer Höhe bis 30 m		Hochhaus über 30 m	
			kein Feuerwiderstand gefordert	Feuerwiderstand EI 30	Feuerwiderstand EI 60	Brandschutztüre EI 30	Feuerwiderstand EI 30	Feuerwiderstand EI 60	Brandschutztüre EI 30	Feuerwiderstand EI 60	Brandschutztüre EI 30	Feuerwiderstand EI 90	Brandschutztüre EI 30
Flüssige oder gasförmige Brennstoffe	Heizraum Öl oder Gas unter 70 kW ohne Brennstofflagerung	UG	X				X	X(1)	X	X(1)	X	X(1)	
		EG etc.	X			X		X(1)	X(5)	X(1)	X(6)	X(1)	
	Heizraum Öl unter 70 kW mit Brennstofflagerung (max. 4'000 lt in Kunststofftanks und max. 8'000 lt im Stahltank)				X	X(1)	X	X(1)	X	X(1)	X	X(1)	
	Heizung Öl oder Gas über 70 kW (Brennstofflagerung sowie Fremdnutzung verboten)		X(7)				X	X(1)(3)	X	X(1)(3)	X	X(1)(3)	
Heizräume für Feuerung Festbrennstoffe	Heizung Stückholz oder Kohle unter 70 kW ohne Brennstofflagerung (Tagesverbrauch gestattet sofern entfernt von der Feuerungsanlage)	UG		X		X	X	X	X	X	X	X	
		EG etc.		X		X	X	X	X(5)	X	X(6)	X	
	Heizung Stückholz oder Kohle unter 70 kW mit Brennstofflagerung (maximal 10 m ³ Holz oder Kohle, 1 m entfernt von der Feuerungsanlage hinter einer Abschränkung)				X	X	X	X	X	X	X	X	
	Heizung Stückholz oder Kohle über 70 kW (Brennstofflagerung verboten)				X	X(3)	X	X(3)	X	X(3)	X	X(3)	
	Pelletfeuerung unter 70 kW	UG		X		X	X	X	X	X	X	X	
		EG etc.		X		X	X	X	X(5)	X	X(6)	X	
	Pelletfeuerung unter 70 kW mit Brennstofflagerung (maximal 15 m ³ Pellets, 1 m entfernt von der Feuerungsanlage hinter einer staubdichten Abtrennung)				X	X	X	X	X	X	X	X	
	Pelletfeuerung über 70 kW ohne Brennstofflagerung (Brennstofflagerung sowie Fremdnutzung verboten)				X	X(3)	X	X(3)	X	X(3)	X	X(3)	
	Schnitzelfeuerung unter 70 kW	UG		X		X	X	X	X	X	X	X	
		EG etc.		X		X	X	X	X(5)	X	X(6)	X	
Schnitzelfeuerung unter 70 kW mit Brennstofflagerung (maximal 15 m ³ Schnitzel, 1 m entfernt von der Feuerungsanlage hinter einer staubdichten Abtrennung)				X	X	X	X	X	X	X	X		
Schnitzelfeuerung über 70 kW ohne Brennstofflagerung (Brennstofflagerung sowie Fremdnutzung verboten)				X	X(3)	X	X(3)	X	X(3)	X	X(3)		
Spänefeuerung unabhängig der Leistung (Brennstofflagerung sowie Fremdnutzung verboten)				X	X(3)	X	X(3)	X	X(3)	X	X(3)		
Separate Brennstofflagerung	Art und Menge des Brennstoffes												
	Brennstofflagerung Holz / Kohle bis und mit 5 m ³ (ohne automatische Austragung)				X(4)	X	X	X	X	X	X	X	
	Brennstofflager Holz / Kohle über 5 m ³ (8)				X	X	X	X	X	X	X	X	
	Tankraum unter 2000 lt	UG		X		X	X	X	X	X	X	X	
		EG etc.		X		X	X	X	X	X	X	X	
Tankraum über 2000 lt				X	X	X	X	X	X	X	X		
Abgasanlagen	Anforderung an die Abgasanlage (2)												
	Abgasanlage LAS (T < 080) ohne Anforderung Feuerwiderstand		X(9)				X		X		X		
	Abgasanlage Öl und Gas			X			X		X		X		
	Abgasanlagen Festbrennstoffe (Russbrandbeständig und mit Russack)			X			X		X		X		

(1) Bei einem Heizraum mit dem Brennstoff Öl oder Flüssiggas müssen bei den EI 30 Türen mindestens 3 cm hohe Schwellen (Beton / Eiche) angeordnet werden.

(2) Der geforderte Feuerwiderstand (dauerwärmebeständig) kann durch die Abgasanlage selber oder ein Brandschutzelement erreicht werden (siehe VKF-Anwendungsregister 401/402/403.)

(3) Die EI 30-Türe muss bei einer Nennwärmeleistung von mehr als 70 kW in Fluchtrichtung öffnen.

(4) Im EFH werden bis zu einer Lagermenge von bis und mit 5 m³ keine Anforderungen an den Feuerwiderstand gestellt.

(5) Abminderung auf den Feuerwiderstand EI 30 möglich. Die Geschossdecken sowie die brandabschittsbildenden Wände zu vertikalen Fluchtweg müssen den Feuerwiderstad EI 60 erfüllen.

(6) Abminderung auf den Feuerwiderstand EI 60 möglich. Die Geschossdecken sowie die brandabschittsbildenden Wände zu vertikalen Fluchtweg müssen den Feuerwiderstad EI 90 erfüllen.

(7) Die Zugangstüre muss in Fluchtrichtung öffnen.

(8) Bezüglich der weiteren Auflagen, insbesondere der Pellet-, Schnitzel- oder Spänelager verweisen wir auf die entsprechenden VKF-Brandschutzerläuterungen.

(9) Diese Ausführung ist nur möglich bei kondensierenden, raumluftunabhängigen Feuerungsaggregaten für flüssige und gasförmige Brennstoffe, sofern im Aufstellungsraum **keine Brennstofflagerung** stattfindet (siehe Ziffer 5.8.2 Absatz 6).

Diese Planungshilfe kann von unserer Internetseite www.gvg.gr.ch unter der Rubrik Download als PDF heruntergeladen werden.